

# NEWSLETTER

## der Wirtschaftsförderung des Landkreises Schweinfurt

### Corona-Krise: Aktuelle Informationen der Wirtschaftsförderung

Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist die sogenannte „Bundesnotbremse“ mit Wirkung zum morgigen Samstag in Kraft getreten. Über wichtige Eckpunkte dieser Neuregelung möchten wir Sie heute informieren:

#### Inkrafttreten der „Bundesnotbremse“

Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist die sogenannte „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz) heute in Kraft getreten. Diese Regelung ist aktuell bis zum 30. Juni 2021 befristet. Die Neuregelung hat das Ziel „Maßnahmen nach bundeseinheitlichen Standards“ bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie festzulegen. Allerdings sind auch abweichende „Verschärfungen“ der Bundesländer möglich. Davon macht der Freistaat Bayern Gebrauch. So dürfen in Bayern entgegen der Bundesregelung beispielsweise auch weiterhin Gärtnereien und Baumärkte nicht inzidenzunabhängig öffnen. Auch bei der Ausgangssperre bleibt die strengere bayerischer Regelung bestehen, hier ist keine Anpassung an die Bundesregelung erfolgt. Gleiches gilt beispielsweise auch bei der FFP2-Maskenpflicht, die ebenfalls in Bayern fortgeführt wird. Auch bei den Regelungen zum Schulunterricht und der Kinderbetreuung bleiben die bayerischen Grenzwerte bestehen (Grenzwert 100 und nicht Bundeswert von 165).

Durch diese Abweichungen ergeben sich nun leider nicht durchgängig bundeseinheitliche Standards, so dass uns heute schon viele Fragen erreicht haben. Den hilfreichen Versuch einer vergleichenden Darstellung macht die [Vereinigung der bayerischen Wirtschaft in ihrem Internetangebot, auf die wir hier verweisen möchten.](#)

Die sogenannte „Positivliste“ des Bayerischen Wirtschaftsministeriums ist noch nicht aktualisiert. Die Website des Bayerischen Gesundheitsministeriums ist heute leider nicht erreichbar und kann deswegen auch nicht zur Klärung von Fragen herangezogen werden.

Folgende „Verschärfungen“ gegenüber der bisherigen bayerischen Regelung sind nun auf jeden Fall zu beachten:

- Aufhebung von Einschränkungen erfolgt erst, sobald an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen der Inzidenzwert die jeweilige Grenze unterschreitet (Inkrafttreten der Beschränkungen weiterhin bereits nach drei aufeinanderfolgenden Tagen)
- Öffnungen im Rahmen von „Click and Meet“ mit negativem Test nur noch bis zu einem Inzidenzwert von 150
- Friseurbesuche nur noch mit negativem Test ab Inzidenzwert von 100

Von einigen Branchen wurden die nun in Kraft getretenen Regelungen bereits im Vorfeld kritisiert. Zu nennen sind beispielsweise der Tourismusbereich und das Veranstaltungswesen. Branchenvertreter und Unternehmen kritisieren, dass nach ihrer Ansicht somit bis zum 30. Juni 2021 für diese Branchen stets nur für einige wenige Tage Planungssicherheit besteht und eine wirtschaftliche Betätigung damit faktisch kaum möglich ist.

Daneben wurden sowohl im Bundestag in der Expertenanhörung und der Debatte, als auch im Bundesrat rechtliche Bedenken geäußert. Mehrere Bundestagsabgeordnete haben deswegen Verfassungsbeschwerde eingereicht, mehrere Ministerpräsidenten nannten die Regelung „verfassungsrechtlich problematisch“. Um hier Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen, wäre eine zeitnahe Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über diese Klagen sicherlich wünschenswert.

Laut Medienberichten hat daneben der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages in einem Rechtsgutachten festgestellt, dass auf Grund dieser Neuregelung kreisfreie Städte Landkreise mit einer Inzidenz von über 100 zwischen 22 und 5 Uhr grundsätzlich nicht mehr durchquert werden dürfen (egal ob mit dem Pkw oder öffentlichen Verkehrsmitteln) – selbst wenn an Start und Ziel keine Ausgangssperre in Kraft ist. Erlaubt ist die Durchquerung dieser Landkreise demnach nur noch, wenn ein Ausnahmetatbestand von der nächtlichen Ausgangssperre vorliegt. Eine der genannten Ausnahmen ist die Berufsausübung, so dass bei beruflich veranlassten Reisen in diesem Zeitraum unseres Erachtens eine Bescheinigung oder ein Nachweis hilfreich sein dürften. Auch hier wären zeitnahe Klarstellungen wünschenswert.

## **Regelungen zum „Homeoffice“**

Die bisherige Regelung zum Homeoffice der Corona-Arbeitsschutzverordnung ist nun in § 28b Abs. 7 Infektionsschutzgesetz übernommen worden. Demnach muss auch weiterhin der Arbeitgeber den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten inzidenzunabhängig zwingend Homeoffice anbieten.

Ergänzt wurde nun noch, dass die Beschäftigten dieses Angebot anzunehmen haben, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Zur Ablehnung reichen jedoch „einfache“ Gründe aus, diese müssen nicht „zwingend“ sein. In der Gesetzesbegründung wurden als solche Gründe beispielsweise „räumliche Enge, Störungen durch Dritte oder unzureichende technische Ausstattung“ genannt. Der Arbeitnehmer muss die Gründe selbst nicht nennen und der Arbeitgeber ist keinesfalls verpflichtet diese zu prüfen. Auch ist keine besondere Form für die Erklärung des Arbeitnehmers vorgeschrieben. Die Vereinigung der bayerischen Wirtschaft empfiehlt zu Dokumentationszwecken „eine Erfassung in Schriftform oder zumindest Textform (z.B. E-Mail)“.

Mit unserem Newsletter wollen wir die Unternehmen des Landkreises Schweinfurt über Neuigkeiten und interessante Angebote in und aus der Region informieren.

Sie können den Newsletter per Mail über [newsletter-wirtschaft@lrasw.de](mailto:newsletter-wirtschaft@lrasw.de) kostenfrei abonnieren.

**Ihre Wirtschaftsförderung des Landkreises Schweinfurt:**

**Frank Deubner**

**Anuschka Kordes**

Landratsamt Schweinfurt

Schrammstraße 1

97421 Schweinfurt

Telefon 09721 / 55-688

[wirtschaft@lrasw.de](mailto:wirtschaft@lrasw.de)

[www.landkreis-schweinfurt.de/wirtschaft](http://www.landkreis-schweinfurt.de/wirtschaft)

